

KOPIE

08-8E



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Planfeststellungsverfahren

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Lutherstadt Wittenberg
SE
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg	
an	SE-A / 00
Eing.	02. Feb. 2016
Datum Sign.	i.v. K. L.
Fachbereich Stadtentwicklung	

**Planfeststellungsverfahren Ortsumgebung B 2n – 3. Planungsabschnitt
hier: Ihr Schreiben vom 28.12.2015**

Halle, 29. Jan. 2016

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 308a

Bearbeitet von:
Herrn Düring

Andreas.Duering@lwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1751
Fax: (0345) 514-1644

Sehr geehrter Herr Kirchner,

zum Stand des o.g. Planfeststellungsverfahrens ist zu sagen, dass bei einer Besprechung des Vorhabenträgers (VHT), der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost, mit der Planfeststellungsbehörde (PFB) am 29.09.2015 vereinbart wurde, dass parallel zur Prüfung der Lesefassung (sog. Null-[0-]mappenprüfung) durch das LVwA die Überprüfung des Feststellungsentwurfes durch den VHT erfolgt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Ein im November 2015 vorgesehener Termin zur Besprechung der Ergebnisse der beiderseitigen Prüfungen sowie ein vereinbarter Vororttermin in Wittenberg mussten aus Krankheitsgründen verschoben werden.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Beides wurde am 28.01.2016 nachgeholt.

Die PFB geht nach diesem Termin mit dem VHT davon aus, dass nach Einarbeitung der Änderungen und abschließende Begutachtung durch die PFB die Einleitung des Verfahrens zeitnah erfolgen wird.

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Abschließend sei der Hinweis gestattet, dass das Referat 308 als unabhängige Planfeststellungsbehörde in einem laufenden Verfahren grundsätzlich

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

keine Auskünfte zu Ablauf oder Inhalt des Prüfverfahrens gibt. Sie ist grundsätzlich hierzu nur der vorgesetzten Dienststelle verpflichtet.

Über den Stand des Verfahrens können Sie sich aber jederzeit auf Nachfrage informieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Aussagen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag



Hundrieser